

2. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl.I S. 1189) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl.I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl.I S. 462) sowie des § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in der Sitzung am 11.11.1996 folgende

2. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung

beschlossen (Bekanntmachung: 22.11.1996, In Kraft: 23.11.1996):

§ 1

Von den Herstellungsmerkmalen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995 wird für die Erschließungsanlage "**Reichenberger Straße**" **mit den befahrbaren Wohnwegen als unselbstständige Anhängsel (Stichwegen)** wie folgt abgewichen:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| <u>1. befahrbare Wohnwege:</u> | höhengleiche Mischfläche in Verbundsteinpflaster mit seitlicher Entwässerungsrinne, |
| <u>2. Gehweg:</u> | teilweise nur einseitig; im Bereich nachstehend genannter Grundstücke wird auf die Anlegung eines Gehweges verzichtet:
a) vor der Parzelle Flur 7, Nr. 57/2, vom Parkplatz bis zur Rampe über die Gleisanlagen,
b) vor der Parzelle Flur 7, Nr. 59, im Parkplatzbereich,
c) gegenüber den Parzellen Flur 7, Nr. 78/1 bis 89/1, |
| <u>3. Grundstück Flur 7, Nr. 58:</u> | a) befahrbarer Wohnweg: höhengleiche Mischfläche in Verbundsteinpflaster mit seitlicher Entwässerungsrinne.
b) Kinderspielplatz: bleibt als begrünte Fläche liegen. |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kelsterbach, den 12.11.1996

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

gez. Treutel, Bürgermeister